**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Ineos Manufacturing Deutschland GmbH, Köln**

Bezirksregierung Köln Köln, 23.02.2024

Az.: 53-2024-0010770

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Ineos Manufacturing Deutschland GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53, Alte Str. 201, 50769 Köln, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Produktionsmenge im Technikum von 8.000 t/a auf 15.000 t/a.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Anfalls von Abwasser und Abfall und der Handhabung von wassergefährdenden Stoffen. Es werden keine neuen schallrelevanten Equipments installiert. Die Erhöhung der Kapazität führt zu einer Erhöhung des innerbetrieblichen Verkehrs, die aber an den Immissionsorten keine Auswirkung hat. Diffuse Emissionen werden durch die Umrüstung auf technisch dichte Equipments vermindert. Gefasste Emissionen werden vor wie nach der Änderung über einen Aktivkohlefilter geleitet. Da nur Kohlenstoff als Emission relevant ist, ist die Reinigung über Aktivkohle als ausreichend anzusehen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da das Vorhaben innerhalb eines in seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebietes durchgeführt wird. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt, sondern lediglich Umbauten der bestehenden Anlage. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann